

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958² wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Betrifft nur den französischen Text.

Gliederungstitel vor Art. 6a

Ia. Titel (neu): Sicherheit der Strasseninfrastruktur

Art. 6a (neu) Grundsätze

¹ Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass die Strasseninfrastruktur so angelegt, unterhalten und betrieben wird, dass Unfälle möglichst ausgeschlossen sind beziehungsweise möglichst geringe Folgen für Leib und Leben der am Unfall beteiligten Personen haben.

² Sie sorgen dafür, dass das Erscheinungsbild einer Strasse mit dem dazugehörigen Geschwindigkeitsregime in Einklang steht.

Art. 6b (neu) Planung und Ausführung

¹ Bei der Anlage neuer Strassen oder bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Strassen muss die Bauherrschaft in jeder Planungs- und Ausführungsphase die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit berücksichtigen.

² Der Bund legt in Zusammenarbeit mit Vertretern der Bauherrschaft der Kantone und Gemeinden sowie mit Fachleuten einheitliche Methoden für die Beurteilung der Verkehrssicherheit fest.

³ Die Bauherrschaft muss für ihre Zuständigkeitsbereiche eine für den Verkehrssicherheitsbereich ausgebildete Ansprechperson (Sicherheitsbeauftragter) ernennen.

Art. 6c (neu) Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen

¹ Bund, Kantone und Gemeinden analysieren ihr Strassennetz systematisch auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen.

¹ BBl ...
² SR 741.01

² Die Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen werden sukzessive saniert. Die Strasseneigentümer erarbeiten eine entsprechende Planung.

Art. 6d (neu) Unfallanalyse

Jeder Unfall, der getötete oder schwer verletzte Personen zur Folge hat, ist unter der Leitung des Sicherheitsbeauftragten in Bezug auf Verkehrsverhalten, bauliche, technische und organisatorische Massnahmen sowie Einsatz der Rettungskräfte zu analysieren und auszuwerten.

Art. 14 Fahreignung und Fahrkompetenz

¹ Motorfahrzeugführer müssen über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen.

² Über Fahreignung verfügt, wer:

- a. das Mindestalter erreicht hat;
- b. über die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen verfügt;
- c. frei von einer die Fahreignung ausschliessenden Sucht ist; und
- d. die erforderlichen charakterlichen Voraussetzungen hat, um als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.

³ Über Fahrkompetenz verfügt, wer:

- a. die Verkehrsregeln kennt;
- b. Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher zu führen versteht.

Art. 14a Lernfahrausweis

¹ Der Lernfahrausweis wird erteilt, wenn der Bewerber:

- a. an der Theorieprüfung nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt;
- b. nachweist, dass er über die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b verfügt.

² Der Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b ist zu erbringen:

- a. von den berufsmässigen Motorfahrzeugführern: durch ein vertrauensärztliches Zeugnis;
- b. von den übrigen Motorfahrzeugführern: durch einen behördlich anerkannten Sehtest und durch eine Selbstdeklaration über ihren Gesundheitszustand.

³ Wer ein Motorfahrzeug geführt hat, ohne einen Führerausweis zu besitzen, erhält während mindestens sechs Monaten nach der Widerhandlung weder Lernfahr- noch Führerausweis. Erreicht die Person das Mindestalter erst nach der Widerhandlung, so beginnt die Sperrfrist ab diesem Zeitpunkt.

Art. 15 Randtitel, Abs. 1, 3, 4 zweiter Satz und 5 zweiter Satz

Aus- und Weiterbildung der Motorfahrzeugführer

¹ Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat, seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzt.

³ Wer gewerbsmässig Fahrunterricht erteilt, bedarf der Fahrlehrerbewilligung.

⁴ ... Er kann insbesondere vorschreiben, dass ein Teil der Ausbildung bei einem Inhaber der Fahrlehrerbewilligung absolviert werden muss. ...

⁵ ... Für nichtberufsmässige Fahrzeugführer darf die Weiterbildung höchstens einen Tag pro 10 Jahre betragen.

Art. 15a Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 2

¹ Der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder und Motorwagen wird zunächst auf Probe erteilt.

^{1bis} Er wird erteilt, wenn der Bewerber:

- a. die vorgeschriebene Ausbildung besucht hat; und
- b. die praktische Führerprüfung bestanden hat und dadurch nachweist, dass er Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gelten soll, sicher zu führen versteht.

² Die Probezeit beträgt drei Jahre.

Art. 15b (neu) Führerausweis mit beschränkter Gültigkeitsdauer

¹ Der Führerausweis mit beschränkter Gültigkeitsdauer wird erteilt, wenn der Bewerber:

- a. die vorgeschriebene Ausbildung besucht hat; und
- b. die praktische Führerprüfung bestanden hat.

² Wurde der Führerausweis zunächst auf Probe erteilt, so wird der Führerausweis mit beschränkter Gültigkeitsdauer erteilt, wenn:

- a. die Probezeit abgelaufen ist;
- b. der Inhaber an den vom Bundesrat vorgeschriebenen, in erster Linie praktischen Weiterbildungskursen zur Erkennung und Vermeidung von Gefahren sowie zu umweltschonendem Fahren teilgenommen hat.

³ Der Bundesrat bestimmt, welche Ausweiskategorien nicht zeitlich beschränkt sind.

Art. 15c (neu) Gültigkeitsdauer des Führerausweises

¹ Die Gültigkeitsdauer des Führerausweises von nichtberufsmässigen Fahrzeugführern wird wie folgt festgelegt:

- a. bei Personen bis zum vollendeten 50. Altersjahr: auf 10 Jahre;
- b. bei Personen ab dem 51. bis zum vollendeten 60. Altersjahr: auf das Erreichen des 60. Altersjahres, wenn dies eine Gültigkeitsdauer von mehr als 5 Jahren ergibt, sonst auf 5 Jahre;
- c. bei Personen ab dem 61. bis zum vollendeten 65. Altersjahr: auf 5 Jahre;
- d. bei Personen, ab dem 66. bis zum (vollendeten) 70. Altersjahr: auf das Erreichen des 70. Altersjahres, wenn dies eine Gültigkeitsdauer von mehr als 2 Jahren ergibt, sonst auf 2 Jahre;
- e. bei Personen ab dem 71. Altersjahr : auf 2 Jahre;
- f. bei Personen ab dem 81. Altersjahr: auf 1 Jahr.

Variante (ohne Zwischenschritt bei 65-jährig).

- a. bei Personen, bis zum (vollendeten) 60. Altersjahr: auf 10 Jahre;
- b. bei Personen, ab dem 61. bis zum (vollendeten) 70. Altersjahr: auf das Erreichen des 70. Altersjahres, wenn dies eine Gültigkeitsdauer von mehr als 2 Jahren ergibt, sonst auf 2 Jahre;
- c. bei Personen ab dem 71. Altersjahr: auf 2 Jahre;
- d. bei Personen ab dem 81. Altersjahr: auf 1 Jahr.

² Die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 Buchstaben a – d wird jeweils auf Gesuch des Ausweisinhabers hin verlängert, wenn dieser die vom Bundesrat vorgeschriebene Weiterbildung besucht und ab dem 40. Altersjahr zusätzlich seine Fahreignung mittels Sehtest und Selbstdeklaration nachgewiesen hat.

³ Die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 Buchstaben e und f wird jeweils auf Gesuch des Ausweisinhabers hin verlängert, wenn dieser die vom Bundesrat vorgeschriebene Weiterbildung besucht und seine Fahreignung mittels einer vertrauensärztlichen Untersuchung nachgewiesen hat.

⁴ Die Gültigkeitsdauer des Führerausweises von berufsmässigen Fahrzeugführern wird wie folgt festgelegt:

- a. bei Personen bis zum (vollendeten) 50. Altersjahr: auf 5 Jahre;
- b. bei Personen ab dem 51. bis zum 67. Altersjahr: auf 3 Jahre;
- c. bei Personen ab dem 68. bis zum 70. Altersjahr: auf das Erreichen des 70. Altersjahres, wenn dies eine Gültigkeitsdauer von mehr als 2 Jahren ergibt, sonst auf 2 Jahre;
- d. bei Personen, ab dem 71. Alterjahr: auf 2 Jahre;
- e. bei Personen ab dem 81. Altersjahr: auf 1 Jahr.

⁵ Die Gültigkeitsdauer nach Absatz 4 wird jeweils auf Gesuch des Ausweisinhabers hin verlängert, wenn dieser die vom Bundesrat vorgeschriebene Weiterbildung besucht und seine Fahreignung mittels eines vertrauensärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat.

⁶ Die kantonale Behörde kann die Gültigkeitsdauer verkürzen, wenn die Fahreignung wegen bestehender Beeinträchtigungen häufiger kontrolliert werden muss.

⁷ Führerausweiskategorien für Motorfahrzeuge, die mehr als acht Sitzplätze ausser dem Führersitz aufweisen, verfallen mit dem Erreichen des 70. Altersjahres des Inhabers.

Variante:

⁷ Führerausweiskategorien für Motorfahrzeuge, die mehr als acht Sitzplätze ausser dem Führersitz aufweisen, verfallen mit dem Erreichen des 75. Altersjahres des Inhabers.

Art. 15d (neu)

Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz

¹ Bestehen Zweifel an der Fahreignung, so wird die betroffene Person einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

- a. Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 Milligramm pro Liter oder mehr;

- b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder Mitführen von Betäubungsmitteln, die eine starke Beeinträchtigung der Fahrfähigkeit bewirken oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen;
- c. Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen;
- d. Meldung einer kantonalen IV-Stelle nach Artikel 66a Absatz 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959³ über die Invalidenversicherung;
- e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht geeignet ist.

² Erhält die Behörde eine Meldung nach Absatz 1 Buchstabe d und besitzt die betroffene Person keinen Führerausweis, so sind die Unterlagen umgehend zu vernichten.

³ Bestehen Zweifel an der Fahrkompetenz, so kann die betroffene Person einer Kontrollfahrt, einer Theorieprüfung, einer praktischen Führerprüfung oder einer andern geeigneten Massnahme wie einer Aus- oder Weiterbildung unterzogen werden.

Art. 16a Abs. 1 Bst. b

¹ Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine anderen Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.

Art. 16b Abs. 1 Bst. b

¹ Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:

- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;

Art. 16c Abs. 1 Bst. b

¹ Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug führt;

Art. 16e (neu) Nachschulung bei Führerausweisentzug

¹ Wird einer Person der Führerausweis wegen wiederholter verkehrsgefährdender Widerhandlungen für mindestens sechs Monate oder wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln entzogen, so muss sie während der Entzugsdauer eine von den Behörden anerkannte Nachschulung besuchen.

² Der Führerausweis bleibt bis zum Nachweis des Besuchs entzogen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

Variante:

Art. 16e (neu) Zusätzliche Entzugsdauer, Nachschulung

¹ Wird einer Person der Führerausweis wegen wiederholter verkehrsgefährdender Widerhandlungen für mindestens sechs Monate oder wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln entzogen, so wird ihr der Führerausweis für zusätzliche drei Monate bedingt entzogen.

² Die Bedingung (zusätzliche Entzugsdauer) entfällt, wenn während der Entzugsdauer eine von den Behörden anerkannte Nachschulung besucht wurde.

Art. 17a (neu) Einbau von Datenaufzeichnungsgeräten

¹ Wird der Führerausweis gestützt auf Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe e oder f, 16c Absatz 2 Buchstabe c oder d oder 16d Absatz 1 Buchstabe c wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder Nichtanpassung der Geschwindigkeit an die Verkehrsverhältnisse entzogen, so darf die betroffene Person nach der Wiedererteilung des Ausweises während fünf Jahren nur Fahrzeuge führen, die mit einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet sind.

² Die Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen das Führen eines Fahrzeugs bewilligen, das nicht mit einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet ist.

³ Führt die betroffene Person ein Fahrzeug ohne Datenaufzeichnungsgerät, so wird ihr der Führerausweis auf angemessene Dauer entzogen.

⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anforderungen an das Gerät und dessen Kontrolle.

Art. 19 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 2 erster Satz

¹ Rad fahren darf, wer das achte Altersjahr vollendet hat. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

^{1bis} In Begleitung erwachsener Personen dürfen Kinder vor Vollendung des achten Altersjahres Rad fahren. Der Bundesrat kann dafür ein Mindestalter und eine Beschränkung auf bestimmte Strassenarten festlegen.

² Nicht Rad fahren dürfen Personen, die sich infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen nicht dafür eignen oder die an einer Sucht leiden, die die Fahreignung ausschliesst. ...

Art. 21 Abs. 1 und 2 erster Satz

¹ Tierfuhrwerke führen darf, wer das sechzehnte Altersjahr vollendet hat.

² Keine Tierfuhrwerke führen dürfen Personen, die sich infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen nicht dafür eignen oder die an einer Sucht leiden, die die Fahreignung ausschliesst. ...

Art. 25 Abs. 2 Bst. i und 3 Bst. a und e sowie f und g (neu)

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

i. Geräte zur Aufzeichnung der Fahrzeit, der Geschwindigkeit und dergleichen; er schreibt solche Einrichtungen namentlich zur Kontrolle der Arbeitszeit berufsmässiger Motorfahrzeugführer vor.

³ Der Bundesrat stellt nach Anhören der Kantone Vorschriften auf über:

a. Mindestanforderungen, denen Motorfahrzeugführer in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht genügen müssen;

- e. Verkehrsunterricht für Motorfahrzeugführer und Radfahrer, die Verkehrsregeln übertreten haben;
- f. Inhalt und Umfang der Fahreignungsuntersuchung;
- g. Mindestanforderungen an die Personen, die Fahreignungsuntersuchungen durchführen, das Untersuchungsverfahren und die Qualitätssicherung.

Art. 31 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Bundesrat kann für folgende Personengruppen ein Alkoholverbot festlegen:

- a. Personen, die den konzessionierten oder grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 6 und 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993⁴);
- b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren;
- c. Fahrlehrer;
- d. Inhaber des Lernfahrausweises;
- e. Personen, die Lernfahrten begleiten;
- f. Inhaber des Führerausweises auf Probe.

Art. 41 Abs. 1 und 2

¹ Während der Fahrt müssen Motorfahrzeuge stets beleuchtet sein, die übrigen Fahrzeuge nur vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle sowie bei schlechten Sichtverhältnissen. Der Bundesrat kann für bestimmte Fälle Rückstrahler an Stelle von Lichtern vorsehen.

² Abgestellte Motorfahrzeuge und mehrspurige nicht motorisierte Fahrzeuge müssen vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle sowie bei schlechten Sichtverhältnissen beleuchtet sein, ausser auf Parkplätzen oder im Bereich einer genügenden Strassenbeleuchtung.

Art. 54 Besondere Befugnisse der Kontrollorgane

¹ Stellen die Kontrollorgane Fahrzeuge im Verkehr fest, die nicht zugelassen sind, oder deren Zustand oder Ladung den Verkehr gefährden, oder die vermeidbaren Lärm erzeugen, so verhindern sie die Weiterfahrt. Sie können den Fahrzeugausweis abnehmen und nötigenfalls das Fahrzeug sicherstellen.

² Die Kontrollorgane können schwere Motorwagen zum Gütertransport, welche die vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit nicht erreichen können, zur Umkehr anhalten.

³ Befindet sich ein Fahrzeugführer in einem Zustand, der die sichere Führung ausschliesst, oder darf er aus einem andern gesetzlichen Grund nicht führen, so verhindern die Kontrollorgane die Weiterfahrt und nehmen den Führerausweis ab.

⁴ Hat sich ein Motorfahrzeugführer durch grobe Verletzung wichtiger Verkehrsregeln als besonders gefährlich erwiesen oder hat er mutwillig vermeidbaren Lärm verursacht, so können ihm die Kontrollorgane auf der Stelle den Führerausweis abnehmen.

⁵ Von den Kontrollorganen abgenommene Ausweise sind sofort der Entzugsbehörde zu übermitteln; diese entscheidet unverzüglich über den Entzug. Bis zu ihrem Entscheid hat die Abnahme eines Ausweises durch die Kontrollorgane die Wirkung des Entzuges.

⁶ Stellen Kontrollorgane Fahrzeuge im Verkehr fest, die nicht den Bestimmungen über die Personenbeförderung oder die Zulassung als Strassentransportunternehmung entsprechen, so können sie die Weiterfahrt verhindern, den Fahrzeugausweis abnehmen und nötigenfalls das Fahrzeug sicherstellen.

Art. 55 Abs. 6 sowie 7 Bst. d (neu)

⁶ Die Bundesversammlung legt in einer Verordnung fest, bei welcher Atemalkohol- und bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Fahruntfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird (Angetrunkenheit) und welche Atemalkohol- sowie welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gilt.

⁷ Der Bundesrat:

- d. kann vorschreiben, dass die Angetrunkenheit mit Atem-Alkoholmessgeräten festgestellt wird und in welchen Fällen eine Blutprobe anzuordnen ist.

Art. 57 Abs. 5 Bst. b

⁵ Der Bundesrat kann vorschreiben, dass:

- b. Führer und Mitfahrer von Zweirädern sowie von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen Schutzhelme tragen.

Art. 57b

Aufgehoben

Art. 65 Abs. 3

³ Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁵ zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre. Wurde der Schaden durch eine mindestens grobfahrlässig begangene Verkehrsregelverletzung herbeigeführt, so muss er Rückgriff nehmen. Der Umfang des Rückgriffs trägt dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verursachers Rechnung.

Art. 68a (neu) Schadenverlaufserklärung

Der Versicherer muss dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen innert 15 Tagen eine Schadenverlaufs- beziehungsweise eine Schadenfreiheitserklärung über die letzten fünf Jahre des Vertragsverhältnisses aushändigen.

Art. 76 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. d (neu)

² Der Nationale Garantiefonds hat folgende gesetzlichen Aufgaben:

- d. Er deckt die Haftung für Schäden, die durch die Benutzer von fahrzeugähnlichen Geräten schuldhaft verursacht werden, sofern dafür weder die haftpflichtige Person noch eine private Versicherung oder eine Sozialversicherung aufkommen.

⁵ SR 221.229.1

Art. 90a (neu) Einziehung von Motorfahrzeugen

¹ Der Richter kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn:

- a. damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
- b. die Einziehung notwendig ist, um den Täter vor weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abzuhalten.

² Er kann anordnen, dass das eingezogene Motorfahrzeug vernichtet wird.

Art. 95 Ziff. 1 und 1^{bis}

1. Wer ohne den erforderlichen Führerausweis ein Motorfahrzeug führt, wer ohne Lernfahrausweis oder ohne die vorgeschriebene Begleitung Lernfahrten ausführt, wer ein Motorfahrzeug einem Führer überlässt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass er den erforderlichen Ausweis nicht hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- 1^{bis}. Wer die mit dem Ausweis im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet, wer bei einer Lernfahrt die Aufgabe des Begleiters übernimmt, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen, wer ohne Fahrlehrerbewilligung berufsmässig Fahrunterricht erteilt, wird mit Busse bestraft.

Art. 98a (neu) Warnungen vor Verkehrskontrollen

1. Wer Geräte oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs zu erschweren, zu stören oder unwirksam zu machen, einführt, durchführt, anpreist, weitergibt, verkauft, sonst wie abgibt oder überlässt, in Fahrzeuge einbaut, darin mitführt, an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet, wer beim Einführen, Anpreisen, Weitergeben oder Verkaufen von solchen Geräten oder Vorrichtungen Hilfe leistet (Art. 25 StGB⁶), wird mit Busse bestraft.
2. Die Kontrollorgane stellen solche Geräte oder Vorrichtungen sicher; der Richter verfügt die Einziehung und Vernichtung.
3. Wer öffentlich vor behördlichen Kontrollen des Strassenverkehrs warnt, wer einen Dienst anbietet, mit dem vor solchen Kontrollen gewarnt wird, wird mit Busse bestraft.
4. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 99 Ziff. 5,8 sowie 9 (neu)

5. Wer die besonderen Warnsignale der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei, des Zolls oder der Bergpost nachahmt, wer sich die Verwendung von Kennzeichen der Verkehrspolizei anmassst, wird mit Busse bestraft.

⁶ SR 311.0

8. *Aufgehoben*

9. Wer ein Fahrzeug ohne das nach Artikel 17a vorgeschriebene Datenaufzeichnungsgerät führt, wird mit Busse bestraft.

Gliederungstitel vor Art. 104

VI. Titel: Register

Art. 104 Abs. 2 - 4 und 6 (neu)

² Auf elektronischem Weg melden dem Bundesamt für Strassen (ASTRA):

- a. die Polizeiorgane: Strassenverkehrsunfälle, bei denen Personen getötet oder verletzt worden sind, sowie Unfälle, für die das Nationale Versicherungsbüro oder der Nationale Garantiefonds haften müssen;
- b. die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer: alle Strassenverkehrsunfälle, für die sie entschädigungspflichtig sind.

³ Das ASTRA bearbeitet die Daten nach den Artikeln 104f und 104g. Im Übrigen ist das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992⁷ anwendbar.

⁴ Die Kontroll- und die Strafbehörden haben schwere oder wiederholte Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die Vollzugsvorschriften des Bundesrates, welche durch im Personen- oder im Güterverkehr tätige Strassentransportunternehmungen sowie deren Mitarbeiter begangen wurden, dem Bundesamt für Verkehr zu melden. Das Bundesamt für Verkehr kann diese Daten für die Bewilligungsverfahren im Rahmen der Bestimmungen über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung bearbeiten.

⁶ Die Behörden, welche die Register nach den Artikeln 104a–104g führen, stellen dem Bundesamt für Statistik gestützt auf Leistungs- und Datenschutzvereinbarungen die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung.

Art. 104a Abs. 1, 2 Bst. e (neu), 4 Einleitungssatz, 5 Bst. f (neu) und 7

¹ Das ASTRA führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister (MOFIS).

² Das Register dient der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- e. Kontrolle der Zulassung als Strassentransportunternehmung.

⁴ Neben dem ASTRA bearbeiten folgende Behörden im Register die Personen- und Fahrzeugdaten:

⁵ Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Register nehmen:

- f. das Bundesamt für Verkehr im Rahmen der Verfahren betreffend Konzessionen und Bewilligungen für die Personenbeförderung sowie die Zulassung als Strassentransportunternehmung.

⁷ *Aufgehoben*

⁷ SR 431.01

Art. 104b Abs. 2, 6 Bst. g und 7

² Das Register dient:

- a. der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:
 - 1. Erteilung von Lernfahr- und Führerausweisen sowie von Fahrlehrerbewilligungen;
 - 2. Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren gegen Fahrzeugführer;
 - 3. Erstellung der Statistik der Administrativmassnahmen;
- b. der Festsetzung der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherungsprämien durch die Versicherer.

⁶ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:

- g. die Stellen, denen im Einzelfall Daten bekannt gegeben werden können;

⁷ Im Rahmen der Verfahren betreffend die Konzessionen und Bewilligungen für die Personenbeförderung sowie die Zulassung als Strassentransportunternehmung kann das Bundesamt für Verkehr durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Register nehmen.

Art. 104c Abs. 2 Bst. a und d, 6 Bst. i (neu) und 7

² Das Register dient der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- a. Erteilung von Lernfahr- und Führerausweisen und von Fahrlehrerbewilligungen;
- d. Erteilung der Fahrerkarten für den digitalen Fahrtschreiber .

⁶ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:

- i. den Datenaustausch und -abgleich mit dem Fahrtschreiberkartenregister (Art. 104e).

⁷ *Aufgehoben*

Art. 104d Abs. 7

⁷ *Aufgehoben*

Art. 104e (neu) Fahrtschreiberkarten-Register

¹ Das ASTRA führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein zentrales Fahrtschreiberkartenregister (FKR).

² Das Register dient der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- a. Erteilung der Fahrer-, Unternehmens-, Werkstatt- und Kontrollkarten für den digitalen Fahrtschreiber;
- b. Unterstützung der in- und ausländischen Kartenausgabe- und Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften der berufsmässigen Motorfahrzeugführer.

³ Das Register enthält:

- a. die Daten zum Karteninhaber;
- b. die Daten zu den ausgestellten, beschädigten, nicht funktionierenden, abhanden gekommenen oder entzogenen Fahrtschreiberkarten.

⁴ Neben dem ASTRA bearbeiten die für die Erteilung der Karten zuständigen Behörden der Kantone im Register Personendaten.

⁵ Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in das Register nehmen:

- a. die Kantone in jene Daten, für deren Erfassung und Mutation sie verantwortlich sind;
- b. die Verkehrspolizeien und Zollorgane in die für die Wahrnehmung ihrer Kontrollpflichten erforderlichen Daten;
- c. die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung von Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften;
- d. ausländische Behörden in jene Daten, die sie für die Erteilung der Fahrerkarten sowie für die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten benötigen.

⁶ Der Bundesrat legt die Einzelheiten für die Datenbearbeitung fest, insbesondere:

- a. die Zuständigkeiten und die Verantwortungen;
- b. die Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren;
- c. den Katalog der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen;
- d. das Auskunfts- und Berichtigungsrecht;
- e. die Organisation und den Betrieb des zentralen Datensystems;
- f. die Zusammenarbeit mit den in- und den ausländischen Behörden;
- g. die Datensicherheit und den Datenschutz.

Art. 104f (neu) Register der Strassenverkehrsunfallprozesse

¹ Das ASTRA führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherern ein zentrales Ablagesystem für Strassenverkehrsunfälle und daraus folgende Straf-, Administrativ- und Zivilverfahren (SVUP).

² Das Register dient der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- a. Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren gegen Fahrzeugführer im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen;
- b. Durchführung von zivilrechtlichen Verfahren zwischen Versicherern und Unfallopfern;
- c. Regelung der Schäden, für die das Nationale Versicherungsbüro oder der Nationale Garantiefonds nach Gesetz aufkommen müssen;
- d. Meldung der für das Strassenverkehrsunfall-Register erforderlichen Daten (Art. 104g).

³ Das Register enthält zu jedem Strassenverkehrsunfall folgende Informationen:

- a. Daten der am Unfall beteiligten Personen;
- b. Daten der am Unfall beteiligten Fahrzeuge;
- c. Daten betreffend die Strassenanlage, auf der sich der Unfall ereignete;

- d. Daten betreffend die äusseren Bedingungen;
- e. Daten betreffend Unfalltyp und -ursachen.
- f. Unfallskizzen;
- g. Einvernahmeprotokolle, Verzeigerungsrapporte.

⁴ Die Verkehrspolizeien und die Fahrzeug-Haftpflichtversicherer melden die Angaben nach Absatz 3 Buchstaben a – e für alle aufnahmepflichtigen Unfälle, von denen sie Kenntnis haben.

⁵ Die gemeldeten Unfalldaten dürfen nur durch die meldende Behörde oder den meldenden Versicherer sowie durch das Nationale Versicherungsbüro oder den Nationalen Garantiefonds für die Unfälle, die in deren Zuständigkeit fallen, bearbeitet werden. Das ASTRA hat nur im Rahmen des Unterhalts und der Wartung des Registers Zugriff. Es darf die Daten nicht für eigene Zwecke verwenden.

⁶ Die Daten werden durch Informationen, insbesondere durch die entsprechenden Identifikationsnummern, aus den folgenden Registern verifiziert und komplettiert:

- a. Personendaten aus dem FABER- und dem ADMAS-Register (Art. 104b und 104c);
- b. Fahrzeugdaten aus dem MOFIS-Register (Art. 104a).

⁷ Die Daten stehen der meldenden Behörde während der Dauer des Straf- und des Administrativverfahrens zur Verfügung. Spätestens 10 Jahre nach dem Unfalldatum sind die Daten zu entfernen.

⁸ Die Daten nach Absatz 3 Buchstaben a – e werden nach Abschluss der Unfallaufnahme in anonymisierter Form in das Strassenverkehrsunfall-Register übertragen.

⁹ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:

- a. die Zuständigkeiten und die Verantwortungen;
- b. die Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren;
- c. den Katalog der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen;
- d. das Auskunfts- und Berichtigungsrecht;
- e. die Organisation und den Betrieb des zentralen Datensystems;
- f. die Zusammenarbeit mit den in- und den ausländischen Behörden;
- g. die Datensicherheit und den Datenschutz.

Art. 104g (neu) Strassenverkehrsunfall-Register

¹ Das ASTRA führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherern ein zentrales Strassenverkehrsunfallregister (SVUR).

² Das Register dient der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- a. Analyse der Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen;
- b. Planung zur Sanierung der Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen;
- c. Unfallursachenforschung;
- d. Erstellen der Verkehrsunfallstatistik;

³ Das Register enthält zu jedem Strassenverkehrsunfall folgende Informationen:

- a. pseudonymisierte Daten der am Unfall beteiligten Personen;
- b. pseudonymisierte Daten der am Unfall beteiligten Fahrzeuge;
- c. Daten betreffend die Strassenanlage, auf der sich der Unfall ereignete;
- d. Daten betreffend die äusseren Bedingungen;
- e. Daten betreffend Unfalltyp und -ursachen.

⁴ Das ASTRA erstellt mindestens jährlich eine standardisierte Verkehrsunfallstatistik und stellt sie in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung.

⁵ Das ASTRA stellt die Daten interessierten Behörden, Organisationen und Privaten für eigene Auswertungen zur Verfügung.

⁶ Der Bundesrat legt die Einzelheiten fest, insbesondere:

- a. die Zuständigkeiten und die Verantwortungen;
- b. die Zugriffsberechtigung im Abrufverfahren;
- c. den Katalog der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen;
- d. das Auskunfts- und Berichtigungsrecht;
- e. die Organisation und den Betrieb des zentralen Datensystems;
- f. die Zusammenarbeit mit den in- und den ausländischen Behörden;
- g. die Datensicherheit und den Datenschutz.

Gliederungstitel vor Art. 105

VII. Titel: Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 105 Abs. 2

² Fahrzeuge deren Standort in einen anderen Kanton verlegt wird, können im neuen Standortkanton von dem Tag an besteuert werden, an dem sie mit dem Fahrzeugausweis und den Kontrollschildern des neuen Standortkantons versehen werden oder hätten versehen werden müssen. Der alte Standortkanton hat Steuern, die für weitere Zeit erhoben wurden, zurückzuerstatten.

Art. 105a (neu) Zweckbindung der Busseneinnahmen

¹ Die Kantone verwenden mindestens die Hälfte der Einnahmen aus Geldstrafen, Bussen und Einziehungen für Massnahmen zugunsten der Verkehrssicherheit.

² Sie informieren den Bund jährlich über die im vergangenen Jahr eingenommen Mittel und deren Verwendung für Verkehrssicherheitsmassnahmen.

Art. 106 Abs. 7 und 9

Aufgehoben

Art. 106a (neu) Internationale Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen abschliessen über den grenzüberschreitenden Motorfahrzeugverkehr. Im Rahmen solcher Vereinbarungen kann er:

- a. auf den Umtausch des Führerausweises bei Wohnsitzwechsel über die Landesgrenzen verzichten;
- b. Bewilligungen vorsehen für Fahrten von schweizerischen und ausländischen Fahrzeugen, welche die in Artikel 9 festgelegten Gewichte überschreiten; die Bewilligungen erteilt er nur ausnahmsweise und soweit es die Interessen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes gestatten.

² Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über den Bau und die Ausrüstung von Fahrzeugen, die Ausrüstung der Fahrzeugbenützer und über die gegenseitige Anerkennung damit zusammenhängender Prüfungen abschliessen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann Änderungen technischer Regelungen zu solchen Verträgen übernehmen, wenn das schweizerische Recht nicht angepasst werden muss. Es kann auch Änderungen der Anlagen des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957⁸ über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse übernehmen.

³ Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen über die Auskunfterteilung aus Fahrzeugregistern sowie die Vollstreckung von Geldstrafen oder Bussen bei Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften abschliessen. Die Vereinbarungen können vorsehen, dass nicht vollstreckbare Geldstrafen oder Bussen in Freiheitsstrafen umgewandelt werden.

⁴ Der Bundesrat kann mit dem Fürstentum Liechtenstein Vereinbarungen über die Beteiligung liechtensteinischer Behörden an der Führung und der Nutzung der Register nach den Artikeln 104a–104g abschliessen.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970⁹*Art. 3a Absatz 2*

² Anerkennt der Täter eine von mehreren ihm vorgeworfenen Übertretungen nicht oder übersteigt die Summe mehrerer Bussenbeträge das Doppelte der Höchstgrenze nach Artikel 1 Absatz 2, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

*Art. 4 Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} (neu) und 2**Zuständige Organe*

^{1bis} Das Eidgenössische Finanzdepartement kann Angehörige der Zollverwaltung und des Grenzwachtkorps zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigen. Es informiert die betroffenen Kantone und schliesst mit ihnen eine Vereinbarung über die Aufgaben- und Kostenübernahme sowie den Verbleib der Busseneinnahmen ab. Es kann den Abschluss solcher Vereinbarungen der Zollverwaltung übertragen.

² Die Kontrollorgane sind zur Erhebung von Bussen auf der Strasse nur befugt, wenn ihre Angehörigen die Dienstuniform tragen. Die kantonalen Regierungen können für den ruhenden Verkehr sowie für ländliche Verhältnisse auf dieses Erfordernis verzichten.

Art. 5 Vorhalt vor Ort

¹ Anerkennt der Täter die Widerhandlung, so kann er die Busse sofort oder innert 30 Tagen bezahlen.

² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ausgestellt, die den Namen des Täters nicht nennt.

³ Bezahlt der Täter die Busse nicht sofort, so muss er die Anerkennung schriftlich bestätigen.

⁴ Bezahlt der Täter trotz Mahnung, in der eine letzte Frist von 10 Tagen angesetzt wird, nicht, so wird die Betreibung eingeleitet. Die Anerkennung nach Absatz 3 hat die Wirkung eines provisorischen Rechtsöffnungstitels nach Artikel 82 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁰ über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 6 Indirekter Vorhalt im ruhenden Verkehr

¹ Wird der Täter am Ort der Widerhandlung nicht angetroffen, so halten die Kontrollorgane den Sachverhalt und die Identifikationsmerkmale des Tatfahrzeugs fest und bringen das Formular, das dem Halter eine 30-tägige Zahlungsfrist einräumt, in geeigneter Weise am Fahrzeug an.

² Wird die Busse innert Frist nicht bezahlt, so wird der Fahrzeughalter schriftlich über die Widerhandlung informiert. Dem Halter sind folgende Möglichkeiten einzuräumen:

- a. Bezahlung der Busse innert 10 Tagen;
- b. Schriftliches Vorbringen von Einwänden gegen den Bussenentscheid innert 10 Tagen unter Ausschluss des Einwandes, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben; es sei denn, der Halter nennt der Behörde Name und Adresse des Lenkers oder er macht geltend, eine un-

⁹ SR 741.03

¹⁰ SR 281.1

bekannte Person habe gegen seinen Willen das Fahrzeug benutzt und er habe dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindern können.

³ Bezahlt der Halter die Busse nicht innert Frist, bringt er innert Frist keine zulässigen Einwände gegen den Bussenentscheid vor oder nennt er innert Frist keine andere Person als Lenker, so wird die Betreibung eingeleitet.

⁴ Der vom Halter als Lenker genannten Person wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen eingeräumt. Bezahlt sie die Busse nicht innert Frist oder macht sie innert Frist keine Einwände gegen den Bussenentscheid geltend, so wird die Betreibung eingeleitet. Wird ein ordentliches Verfahren durchgeführt und dringt der Angeschuldigte mit seinem Einwand, er sei nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen, durch, so wird dem Halter eine Frist von 10 Tagen zur Bezahlung der Busse oder zum schriftlichen Vorbringen von Einwänden eingeräumt. Nicht mehr vorgebracht werden kann der Einwand, er habe das Fahrzeug nicht gelenkt. Bezahlt der Halter die Busse nicht innert Frist und bringt er innert Frist keine zulässigen Einwände vor, so wird die Betreibung eingeleitet.

Art. 6a (neu) Indirekter Vorhalt im fliessenden Verkehr

¹ Wird der Täter am Ort der Widerhandlung nicht angehalten, so halten die Kontrollorgane den Sachverhalt und die Identifikationsmerkmale des Tatfahrzeugs fest und stellen dem Fahrzeughalter das Formular zu, das ihm eine 30-tägige Zahlungsfrist einräumt.

² Wird die Busse innert Frist nicht bezahlt, wird der Fahrzeughalter schriftlich gemahnt. Dem Halter sind folgende Möglichkeiten einzuräumen:

- a. Bezahlung der Busse innert 10 Tagen;
- b. Schriftliches Vorbringen von Einwänden gegen den Bussenentscheid innert 10 Tagen unter Ausschluss des Einwandes, das Fahrzeug nicht gelenkt zu haben; es sei denn, der Halter nennt der Behörde Name und Adresse des Lenkers oder er macht geltend, eine unbekannte Person habe gegen seinen Willen das Fahrzeug benutzt und er habe dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindern können.

³ Bezahlt der Halter die Busse nicht innert Frist, bringt er innert Frist keine zulässigen Einwände gegen den Bussenentscheid vor oder nennt er innert Frist keine andere Person als Lenker, so wird die Betreibung eingeleitet.

⁴ Nennt der Halter der Behörde den Lenker, so geht die Behörde nach Artikel 6 Absatz 4 vor.

Art. 7 zweiter Satz (neu)

... Dies gilt nicht für die Kosten des Betreibungsverfahrens.

Art. 8 Rechtskraft

Mit der Bezahlung (Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a, Abs. 4 1. und 3. Satz, Art. 6a Abs. 1, Abs. 2 Buchst. a), der unterschriftlichen Anerkennung (Art. 5 Abs. 3) oder dem unbenützten Verstreichenlassen der Frist (Art. 6 Abs. 3, Abs. 4 2. und 5. Satz, Art. 6a Abs. 3) wird der Bussenentscheid unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 2 rechtskräftig.

Art. 10 Verzeigung

¹ Die Kontrollorgane sind verpflichtet, dem Fahrzeughalter oder der von ihm als Lenker genannten Person schriftlich mitzuteilen, dass gegen den Bussenentscheid Einwände geltend gemacht werden können.

² Macht der Fahrzeughalter oder die von ihm als Lenker genannte Person gegen den Bussenentscheid zulässige Einwände geltend, so werden das ordentliche Strafrecht und die kantonalen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften für Übertretungen angewendet.

2. Unfallverhütungsbeitragsgesetz vom 25. Juni 1976¹¹

Art. 1 Abs. 1–3

Variante gemäss Ziffer 3.1¹²

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Der Beitrag wird vom Bundesrat festgelegt. Er beträgt höchstens 2,5 Prozent der Nettoprämie der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Varianten gemäss Ziffern 3.2 und 3.3

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Der Beitrag wird vom Bundesrat festgelegt. Er beträgt höchstens 5 Prozent der Nettoprämie der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

³ Die Haftpflichtversicherer erheben den Beitrag zusammen mit der Prämie und überweisen je 2,5 Prozent dem „Schweizerischen Fonds für Unfallverhütung im Strassenverkehr“ und dem Kanton, in dem das Motorfahrzeug am Stichtag zugelassen war.

Art. 2

Variante gemäss Ziffer 3.1

Der FVS verwendet die Mittel aus den Beiträgen zur Unfallverhütung im Strassenverkehr, wovon sieben Zehntel für Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen zur Durchführung von edukativen und informativen Massnahmen.

Varianten gemäss Ziffern 3.2 und 3.3

¹ Der FVS verwendet die Mittel aus den Beiträgen zur Unfallverhütung im Strassenverkehr, wovon sieben Zehntel für Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen zur Durchführung von edukativen und informativen Massnahmen.

² Die Kantone verwenden die Mittel aus den Unfallverhütungsbeiträgen, um ihre und die Strasseninfrastruktur der Gemeinden verkehrssicher zu sanieren sowie für verkehrspolizeiliche Aufgaben.

3. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹³ über die Invalidenversicherung

Art. 66a Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Daten, die für die Beurteilung der Fahreignung und der Fahrkompetenz erforderlich sind, können den für die Erteilung und den Entzug der Führerausweise zuständigen Behörden (Art. 22 Abs. 1 SVG¹⁴) bekannt gegeben werden.

4. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000¹⁵

Art. 26 Abs. 3 (neu)

³ Wer ein Arzneimittel abgibt, das für sich allein, in Kombination mit anderen Arzneimitteln oder in Kombination mit Alkohol die Fahrfähigkeit vermindern oder ausschliessen kann, muss die

¹¹ SR 741.81

¹² Die Ziffern der Varianten entsprechen der Nummerierung im erläuternden Bericht.

¹³ SR 831.20

¹⁴ SR 741.01

¹⁵ SR 812.21

Konsumentin oder den Konsumenten beziehungsweise die Patientin oder den Patienten persönlich über diese Gefahr aufklären. Wird ein solches Arzneimittel abgegeben mit dem Zweck, die Fahrfähigkeit zu erhalten oder wieder zu erlangen, so ist auch darauf hinzuweisen, dass bei dessen Absetzung die Fahrfähigkeit beeinträchtigt werden kann.

